Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.
№ 42. Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1867.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu den neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst Diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes, kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause **nachträglich** hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein **mit gleichem Gewichte** geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze der „Schlesischen Zeitung" heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch **mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt.**"

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es **der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche,** jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein **anderes** Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen **verfassungsmäßiger Pflicht,** welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, **daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.**

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Dritttheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. **Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen.** Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundes-Regierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß **eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.**

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 105. enthält: (Nr. 6867.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.
(Nr. 6868.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.
(Nr. 6869.) Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.
(Nr. 6870.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.
(Nr. 6871.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.
(Nr. 6872.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.
(Nr. 6873.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Nr. 106. enthält: (Nr. 6874.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.
(Nr. 6875.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.
(Nr. 6876.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn, die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Nr. 107. enthält: (Nr. 6877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.
(Nr. 6878) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.
(Nr. 6879.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Nr. 108. enthält: (Nr. 6880.) Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.
(Nr. 6881.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Bekanntmachung.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundes-

kanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Schloß Mainau, den 28. September 1867. gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Direction der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark hat in Stelle des verstorbenen Landraths von Humbert zu Königsberg den Apotheker Herrn Dr. Geiseler daselbst zu ihrem Vorsitzenden auf den Rest des laufenden Jahres gewählt und dieser die Wahl angenommen.

Potsdam, den 8. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am **18. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. Oktober 1867.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime-Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissinären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem Nationalpasse bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familien-Namen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunst nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familien-Namen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet, oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Direktor unterzeichnet, und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzellei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzellei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.
4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach * * * gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See ins Ausland zurückzureisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten". Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrtheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864, bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Orginal-Gutachten ist in den Journalen von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:
Alter:
Wuchs:
Haare:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Kinn:
Gesicht:
Besondere Kennzeichen:

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise * * * und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

Vorstehendes Reglement wird zur Vermeidung möglicher Weiterungen für die nach Rußland reisenden diesseitigen Staatsangehörigen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. O., den 5. Oktober 1867.

II. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Mücke ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Deutsch-Lieskau, Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Elementarlehrer Röhricht ist an der Vorschule des Gymnasiums in Guben angestellt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem Schiffer Wilhelm Voigt zu Guben, im Kreise Guben, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer v. Waldow auf Fürstenau ist zum Feuer-Societäts-Director Arnswalder Kreises und der Rittergutsbesitzer Riendorf auf Pammin zu seinem Stellvertreter erwählt worden.

Mit dem 1. Oktober cr. ist der dienstliche Wohnsitz des Baubeamten für den Friedeberg-Arnswalder Baukreis von Woldenberg nach Friedeberg i. N. verlegt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Rudolph Raths ist von Drebkau nach Zinna gezogen.

Dem Fräulein Ida Valeria Planck aus Seehausen in der Altmark ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Der bisher provisorisch als Lehrer in Kaltenborn, Diözese Guben, angestellte Wilhelm Franz Theodor Leberecht ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Forstverwaltung.

Der Oberförster Brick zu Forsthaus Braschen ist vom 1. Oktober cr. ab nach Cassel, Regierungsbezirk Cassel, und der Oberförster Krause zu Gottsbüren, Regierungsbezirk Cassel, nach Braschen versetzt. Der Förster Tollmann zu Drachhausen II., Oberförsterei Tauer, vom 1. Oktober cr. ab aus dem Dienste entlassen und an dessen Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger, interimistische Waldwärter Voigt definitiv als Förster zu Drachhausen II. angestellt.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1867.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O.

Der Referendarius Bitter ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement übernommen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Director Wackermann zu Arnswalde bei seiner Versetzung in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen geruht. Ernannt sind: der Kreisrichter Kupffender zu Spremberg zum Director des Kreisgerichts zu Schneidemühl, der Gerichts-Assessor Püschel zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Ruhland, der Büreau-Assistent Daur zu Luckau zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent Sebastian zu Sorau zum Secretair des dortigen Kreisgerichts, der Büreau-Assistent Krüger zu Soldin zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Sorau und der Hülfsbote und Executor Stein zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. Versetzt sind: der Kreisrichter Humbert von dem Kreisgericht zu Landsberg a. W. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin, der Secretair, Sportel-Receptor und Deposital-Verwalter Sandmann zu Finsterwalde als Secretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Büreau-Assistent Reier zu Peitz an das Kreisgericht zu Soran, der Bote und Executor Bieber zu Crossen an die Kreisgerichts-Commission zu Lieberose, der Bote und Executor Bartel zu Bärwalde i. N. an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Bote und Executor Schulz zu Seelow an das Kreis-

gericht zu Crossen, der Gefangenwärter Schorten zu Cüstrin als Bote und Executor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Bärwalde. Der Secretair und Deposital-Rendant Richter zu Sorau ist zum Zweck des Ueberganges in ein anderes Departement aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Im Kreise Lübben sind für folgende ländliche Bezirke nachbenannte Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk der Bauer und Mühlenbesitzer Gottfried Poeschke zu Neuzauche, für den 5. Bezirk der Oeconom Karl Emil Ringk zu Schloß Lieberose, für den 6. Bezirk der Kaufmann Heinrich Weise in Straupitz, für den 7. Bezirk der Schankwirth Johann Friedrich Jatzosch zu Dollgen.

Im Kreise Calau sind für folgende ländliche Bezirke nachgenannte Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: im 1. Bezirk der bisherige Schiedsmann Domainen-Rentmeister Braeunig zu Senftenberg, im 2. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Matthäus Schwitzke zu Meurow, im 3. Bezirk der Schulze Hermann Schlägel zu Alt-Döbern, im 6. Bezirk der Schulze Wilhelm Noack zu Saßleben, im 9. Bezirk der bisherige Schiedsmann Kruggutsbesitzer Friedrich Wilhelm Jacubasch zu Boblitz.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der Bauergutsbesitzer Bertholb Kubahle zu Mittwalde als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat September 1867.

Es sind angestellt: der Post-Assistent Frey in Sommerfeld als Post-Secretair bei dem Postamte in Guben, der Postexpeditionsgehilfe Kaßner als Postexpediteur in Breitebruch, der Landwehr-Lieutenant Gerhard als Postexpediteur in Pretschen, der frühere Sergeant Kühn als Postexpediteur in Jeßnitz, der frühere Kanzlei-Assistent Mann als Postexpediteur in Neuenburg, der Postexpeditionsgehilfe für den Ort Weickert als Postexpediteur in Bobersberg, der Postexpeditionsgehilfe für den Ort Müller als Postexpediteur in Boozen und der Landbriefträger Zachert als Briefträger bei dem Postamte in Frankfurt a. O.; versetzt: der Ober-Post-Kommissarius Plehn von Frankfurt a. O. nach Cottbus, der Post-Secretair Blümke von Spandau nach Frankfurt a. O., der Postexpedient Rau von Crossen nach Peitz, der Postexpedient Eckardt von Lübben nach Züllichau, der Postexpedient Seiffert von Züllichau nach Lübben, der Postexpediteur Bergemann von Jeßnitz nach Müllrose, der Postexpediteur Krüger von Breitebruch nach Carzig, der Postexpediteur Paulisch von Drebkau nach Vetschau und der Postexpediteur Zernicke von Vetschau nach Drebkau; freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Franke in Bobersberg und der Post-Conducteur Schulz in Frankfurt a. O.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Funktionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerksdirektion zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Claudthal entsendeten Oberbergraths Ottiliae, commissarisch übertragen. Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor v. Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim Halleschen Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Berg-Assessor ernannt worden. Dem Siedeinspektor Weiß von der Saline zu Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen. In Folge des Verkaufs der bis dahin fiskalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerks-Director Förster und die Hüttenfactoren Weidener und Köppen zur Disposition gestellt worden. Der Kassenrendant und Factor Lieder ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrerstelle zu Senftenberg, Diözese Spremberg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

(2) **Bekanntmachung**
die im Michaelis-Termine 1867 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1868 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 494. 564. 916. 1218. 1220. 1315. 1422. 1494. 1737. 1861. 1863. 1977. 2154. 2270. 2617. 2843. 3610. 4519. 4663. 4735. 4966. 5104. 5468. 5514.

5787. 5959. 6066. 6151. 6153. 6206. 6423. 6489. 7583. 7861. 9283. 9368. 9969. 10016. 10111. 10517. 10766. 10998. 11342. 11383. 11411. 11627. 11785. 12046. 12062. 12146. 12189. 12527. 13355. 13600. 13677. 13971. 13993. 14228. 14536. 14562. 14660;
von Littr. B. à 500 Thlr. die Nummern: 445. 702. 752. 883. 1914. 1969. 2364. 2593. 3104. 3133. 3142. 3333. 3650. 3782. 3900. 3981. 4310. 4439. 4894. 4914. 5264. 5276. 5389. 5465. 6307. 6840. 7010. 7095. 7346. 7585. 7741. 7985. 8013;
von Littr. D. à 100 Thaler die Nummern: 300. 348. 820. 903. 1163. 1288. 1573. 2073. 3241. 3585. 4433. 5695. 5740. 6014. 6260. 6337. 6505. 6645;

2) von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 37. 65. 191. 223. 259. 269;
von Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 30. 55. 85;
von Littr. C. à 200 Thaler die Nummern: 14. 34. 82. 156.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 47 Thlr. die Scheine Nr. 13022. 13269. 14412. 14483. 14601. zur Zahlung im Oster-Termine 1868 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Kapitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1868, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben. Aus den früheren Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Kassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Littr. A. à 1000 Thaler die Nummern: 4733. 7292. 10233;
Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 240. 641. 1188. 1257. 4392. 5433;
Littr. D. à 100 Thaler die Nummern: 472. 1104. 1186. 1941. 1949. 2055. 2106. 3616. 4000.
und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen folgende:
Littr. B. à 500 Thaler die Nummern: 68. 69;
Littr. D. à 50 Thaler die Nummern: 175. 57;
Littr. E. à 29 Thaler die Nummern: 6053. 6562. 7920. 8146. 8206. 8211. 8487. 8565. 10533. 11258. 11458. 12120. 12646. 12677. 12892. 14617. 14629;
Littr. E. à 31 Thaler die Nummern: 233. 803. 1046. 1480. 2805. 2936. 3717. 3742. 3989. 4086. 4339. 4343. 4344. 5238. 5367. 5726. 6759. 6766. 7596. 7954. 8121. 8174. 8555. 8605. 8609. 9718. 9721. 9814. 9816. 10293. 10463. 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632;
Littr. E. à 34 Thaler die Nummern: 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902;
Littr. E. à 36 Thaler die Nummern: 1264. 2756. 3134. 3619. 3760. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6717. 6803;
Littr. E. à 38 Thaler die Nummern: 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254;
Littr. E. à 41 Thaler die Nummern: 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 12184. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740;
Littr. E. à 43 Thaler die Nummern: 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657;
Littr. E. à 45 Thaler die Nummern: 828. 1474. 1912. 2245. 4372. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603;
Littr. E. à 47 Thaler die Nummern: 283. 1581. 1653. 1655. 2853. 3584. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 8907. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10632. 10742. 10886. 10906.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt. Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Kapital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 2. Oktober 1867.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Der Regierungs-Präsident Rothe.

(3) Am 22. September d. J. hat im Forstbelaufe Treppeln der Oberförsterei Neuzelle ein Waldbrand stattgefunden, welcher muthmaßlich von ruchloser Hand angelegt worden ist. Wir sichern demjenigen, welcher den Brandstifter derartig zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu. Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die 4. Lehrerstelle in Mohrin, Diözese Königsberg I., Privatpatronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die 2. Lehrerstelle in Heinersdorf, Diözese Müncheberg, Privatpatronats, wird zum 1. November d. J. durch den Abgang des bisherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. O., den 11. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die 4. Lehrerstelle in Brunschwig, Diözese Cottbus, Königlicher und Privat-Collatur, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Bei unseren Güterkassen zu Berlin, Frankfurt a. O. und Breslau werden aus dem Jahre 1866 noch verschiedene, von den Absendern nicht abgehobene Nachnahme-Beträge asservirt. Die berechtigten Empfänger werden hierdurch aufgefordert, diese Beträge gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Bescheinigungen bis spätestens ultimo Dezember d. J. abzuheben, da nach Ablauf dieser Frist über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Berlin, den 5. Oktober 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober und zwar an folgenden Tagen befördert werden: von Berlin nach Paris am Dienstag den 1., Freitag den 4., Dienstag den 8., Freitag den 11., Freitag den 18. und Freitag den 25., von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3., Montag den 7., Donnerstag den 10., Montag den 14., Donnerstag den 17., Donnerstag den 24. und Donnerstag den 31. Oktober. Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis zum 31. Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31. Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung. Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15. November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27. September 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.